



Höchstspannungsleitung Wolmirstedt (Sachsen-Anhalt) — Helmstedt Ost — Walle (Niedersachsen) (Vorhaben 10), Abschnitt C (Wolmirstedt — Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt)

Bundesfachplanung: Veröffentlichung der Entscheidung vom 31.10.2023 gemäß
§ 13 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhaben 10 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), Abschnitt C die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG getroffen. Mit dieser Entscheidung werden der Verlauf des raumverträglichen Trassenkorridors und die Länderübergangspunkte festgelegt.

Die Entscheidung enthält zudem eine Bewertung sowie eine zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen gemäß den §§ 43 und 44 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), und das Ergebnis der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren.

Gleichzeitig hat die Bundesnetzagentur ein Konzept für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nach § 45 UVPG erstellt. Der festgelegte Trassenkorridor ist für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, in dem der konkrete Leitungsverlauf festgelegt wird, verbindlich.

Die Entscheidung nach § 12 NABEG wurde den Beteiligten gemäß § 9 Abs. 1 und 2 NABEG entsprechend § 13 Abs. 1 NABEG übermittelt.

Die Entscheidung über den festgelegten Trassenkorridor sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen sind im Internet abrufbar unter www.netzausbau.de/vorhaben10-c. Hier finden Sie darüber hinaus die der Bundesfachplanung zugrunde liegenden Unterlagen des Vorhabenträgers sowie weitere Informationen zum Vorhaben 10 des Bundesbedarfsplangesetzes.

Der Präsident